Amtsblatt
Regierung der Oberpfalz

81. Jahrgang **Regensburg, 17. Juni 2025** **Nr. 6**

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Cham und Schwandorf sowie der kreisangehörigen Gemeinden Markt Stamsried (Landkreis Cham) und Markt Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) vom 22. Mai 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-2-12-9 108

Verordnung zur Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Sulzbach und der kreisangehörigen Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) vom 22. Mai 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-8-2-8 108

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz
Az. ROP-SG10-2161.1-4-6-12 109

Planung und Bau

Bekanntmachung Bundesstraße 299 „Pressath-Amberg-Neumarkt“ Ortsumgehung Tanzfleck Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 7. Mai 2025
Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 115

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung am 22. Juli 2025 um 10:00 Uhr in der Stadthalle in Neustadt a.d. Waldnaab 117

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2025 117

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 2. Juni 2025 Nr. I – 2 – 9012 118

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Landkreise Cham und Schwandorf
sowie der kreisangehörigen Gemeinden Markt Stamsried (Landkreis Cham) und
Markt Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf)
vom 22. Mai 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-2-12-9**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

(1) In den Markt Stamsried, Landkreis Cham, wird aus dem Markt Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, das Flurstück der Gemarkung Hansenried mit der Flurstücksnummer 443/6 und einer Fläche von 55 m² umgegliedert.
(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Cham und Schwandorf entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Regensburg, 22. Mai 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der kreisfreien Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Sulzbach und der kreisangehörigen Gemeinde
Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach)
vom 22. Mai 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-8-2-8**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

(3) In die kreisfreie Stadt Amberg wird aus der Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, das Flurstück der Gemarkung Gärmersdorf mit der Flurstücksnummer 662/31 und einer Fläche von 119 m² umgegliedert.

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Regensburg, 22. Mai 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Az. ROP-SG10-2161.1-4-6-12**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberpfalz wird allgemein erlaubt:

1. Veranstaltern mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind

   - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
   - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
   - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
   - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
   - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
   - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
   - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
   - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
   - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
   - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
   - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
   - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
   - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
   - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
   - Lions Clubs und deren Hilfswerke
   - Round Table und deren Hilfswerke
   - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
   - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
   - Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
   - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
   - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
   - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
   - Feuerwehrvereine
   - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
   - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
   - Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
   - Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
   - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
   - Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
   - Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
   - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
   - Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 1.000 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93039 Regensburg, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung der Oberpfalz können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt. Für Veranstalter ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

Regensburg, den 10. Juni 2025
Regierung der Oberpfalz

Andreas Bäuml
Sachgebietsleiter

Anlage 1 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 10.06 2025)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 10.06.2025)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung
nach Abschnitt III der allgemeinen Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro

Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten	
(bitte stichwortartig aufführen)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	Euro
./. Summe der Verwaltungskosten	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag	Euro
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

☐ Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

☐ Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraße 299 „Pressath-Amberg-Neumarkt“
Ortsumgehung Tanzfleck
Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 7. Mai 2025
Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87

Mit Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 7. Mai 2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16 festgestellte Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299 Pressath-Amberg-Neumarkt – Ortsumgehung Tanzfleck“ von Bau-km 0 ± 000 (= Str.-km 126,065 = Abs. 700 St. 3,478) bis Bau-km 2 + 000 (= Str.-km 128,345 Abs. 700 St. 5,758) gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt worden, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 7. Mai .2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 festgestellten Planunterlagen den unter Teil A, Abschnitte III und V dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie seiner nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

I.

1. Da es sich um ein Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

   vom 24. Juni 2025 bis einschließlich 7. Juli 2025

   bei folgendem Markt und folgender Gemeinde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

   - Markt Freihung, Rathausstr. 4, 92271 Freihung
   - Gemeinde Weiherhammer, Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Hauptstr. 3, 92729 Weiherhammer

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

4. Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

5. Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16 in der Gestalt, die er mit dem Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss vom 7.Mai 2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 erhalten hat, zugelassenen Vorhabens ist die Umgehung der Ortslage Tanzfleck durch die Bundesstraße 299 „Pressath-Amberg-Neumarkt“ von Bau-km 0+000 (= B299_700_3,478) bis Bau-km 2+000 (= B299_700_5,758).

2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

   „A Entscheidung

   I. Feststellung des Planes

   Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16, für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Bau-km 0+000 (= Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (= Str.-km 128,345), wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter

Teil A, Abschnitte III und V dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2015 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt: (…)“

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.

4. Der Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschlusses wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Schutz des Bodens, auch benachbarter Grundstücke und zum Kreislaufwirtschaftsrecht.

5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung sowie das Einbringen von Stoffen in Gewässer erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.

6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Freihung, Tanzfleck und Kaltenbrunn beansprucht.

7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

8. Im Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.

9. In dem Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss ist über alle im ergänzenden Verfahren vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des ergänzenden Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III.

Gegen diesen Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO]: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 17. Juni 2025
Regierung der Oberpfalz

Dinnbier
Regierungsoberinspektor

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die Planungsausschuss-Sitzung am 22. Juli 2025 um 10:00 Uhr
in der Stadthalle in Neustadt a.d. Waldnaab

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Jahresrechnung 2023

3. Entlastung der Jahresrechnung 2023

4. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und Beschluss über die örtliche Prüfung

5. Beschluss der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2025

6. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Kapitel B X „Energieversorgung“ (sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)
   Billigung der vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und Beauftragung des Verbandsvorsitzenden mit der Durchführung des erforderlichen ergänzenden Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG

7. Verschiedenes

Neustadt a. d. Waldnaab, 4. Juni 2025
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf)
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2023 (RABl S. 56), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **670.485,50 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.700,00 €**

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2025 nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **565.624,50 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **4.046,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Mai 2025, Az. ROP-SG12-1512.2-7-12-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7 a, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Steinberg am See, 30. April 2025
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 2. Juni 2025 Nr. I – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme und die nach Art. 21 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) erforderliche Genehmigung des Umlagebeschlusses mit Schreiben vom 28. Mai 2025, Az.: B4-1517-16-13 erteilt. In der Anlage wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):
Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Beteiligungsbericht für die Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, für die Blindenanstalt Nürnberg e.V. und für die Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH für das Jahr 2023 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Beteiligungsberichte 2023 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 2. Juni 2025
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	644.474.000 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.638.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden auf 6.150.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2025 auf

432.187.900 € **(= Umlagesoll)**

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2025 **einheitlich auf 23,20 Prozent** der Umlagegrundlagen 2025 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 137.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Regensburg, den 2. Juni 2025
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“ veröffentlicht.